Zeitschrift: Appenzeller Kalender

Band: 144 (1865)

Artikel: Eine Verantwortung vor Gericht

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-373251

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zöglingen 11 aus blutsverwandten Ehen ab= stammten; von 27 Zöglingen ließ sich dieser Umstand bei 9 feststellen, die außerdem noch 7 taubstumme Geschwifter hatten. Bon den 29,500 Taubstummen, die man gegenwärtig in Frankreich zählt, fällt die weit überwiegende Mehrzahl auf diesenigen Departements, in denen wegen der gebirgigen Beschaffenheit die Berkehrsverhältnisse wenig ausgebildet sind und demgemäß auch blutsverwandte Eben häufiger vorkommen. So z. B. bietet das Departement de l'Aviege die höchste Ziffer: 161 Taubstumme auf 100,000 Einwohner (also 1 auf 621 Einwohner), und in dieser Gegend werden blutsverwandte Ehen so häufig geschlossen, daß die dortigen Geistlichen an die medizinische Fakultät von Montpellier das Ersuchen gestellt haben, sich gegen diese Eben öffentlich tadelnd auszusprechen.

Befanntlich kommen die Ehen zwischen nahen Verwandten am meisten unter den Juden vor. Dr. Liebreich in Berlin hat mit Zahlen nachsgewiesen, daß unter diesen denn auch bedeutend mehr taubstumm Geborne vorkommen, als unter den Christen, so kamen in Preußen auf je 10,000 Vewohner bei den Katholisen 3, bei den Protestanten 6 und bei den Juden 27 solch unglücklicher Geschöpfe vor. Die gleiche Beobachtung

machte man auch in andern gandern.

Ein französischer Arzt, Boudin, hat genau nachgewiesen, daß die Zahl taubstumm geborner Kinder 12 — 15 Mal größer sei bei Ehen von Blutsverwandten als bei andern.

Von der Söflichkeit bei verschiedenen Völkern.

Die mannigfaltigen für den Umgang berechneten Sitten und Gebräuche sind oft höchst sonderbar und bilden oft den geraden Gegensat von dem, was wir für schicklich und anständig halten. So z. B. begrüßen sich die Tibetaner auf die Art, daß sie die Zunge ausstrecken, die Zähne fletschen, mit dem Kopfe nichen und sich in den Ohren fragen. Der Maure in Nordafrika entblößt seine Füße, um seine Ehrerbietung auszudrücken, und würde es für unanständig halten, auszustehen, wenn ein Bornehmer zu ihm kommt. Auf Reuseeland und den Südseeinseln berühren sich Gleichstehende mit der Nasenspies; auf den Tonga-

inseln setzt der Untergebene den Fuß des Höhern auf seinen Ropf. Die Sultane in Zentralafrifa, wenn sie in ihren Lehmhütten Sof halten, werden von ihren Unterthanen so geehrt, daß diese sich niederwerfen und Staub auf ihren Ropf freuen. Bei dem sudamerikanischen Indianerstamm der Arrowaken herrscht die Sitte, daß, wenn ein Mann mit dem andern zu reden hat, fich beide den Rücken zukehren und sich so stellen, als ob feiner den Andern fabe. Die Begrugungeze= remonien sind dem Drientalen, dem Chincfen und Japanesen so wichtig, daß er es für eine tödtliche Beleidigung halten würde, wenn fie ihm Jemand verweigern wollte. Begegnen sich in den Straßen Pekings 2 Chinesen in einer Sanfte, so fteigen sie Beide aus, um fich zu begrüßen; ist bloß der Eine zu Fuß, so steigt der Andere aus, dem Befannten oder Freunde seine Sänfte anzubieten. Dbwohl bas Anerbieten nie angenommen wird, so findet doch stets eine förmliche Verhandlung statt, wegen beren oft das Straßengewühl stockt.

Gine Berantwortung vor Gericht.

Präsident. Sie sind von Rathshr. B. ansgeklagt, gesagt zu haben, daß er nicht mehr verstünde, als Ihre schwarze Rape. Sind sie das kanntlich?

Angeflagter. Nein, das habe ich nicht gesagt. Ich habe behauptet, daß meine Kape mehr verstünde als Nathshr. B., und dabei bleibe ich, denn was das Mäusefangen anbelangt, fann sich der Rathshr. B. mit meinem Kater durchaus nicht messen.

Eine Antwort auf ein Heiratsgesuch in der Zeitung.

Mein ser verehrter herr!

Wenn Sie eine gute Barti machen wollen, so warten Sie noch eine Weile. Ich bin nämlich die Frau des Metgers P. in R., welcher bekanntlich ser frankhaft darnieder liegen thut und wo der Dokter alle Tage schon seid ein Jahr fagt: nun ist es aus mit ihm, Morgen